

REGIERUNGSRAT

28. März 2018

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

18.79 (17.253)

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG); Änderung

Statische Waldgrenzen im gesamten Kantonsgebiet (Waldgrenzenplan);
Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf der Änderung des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Januar 2018 in der Gesamtabstimmung nach der 1. Beratung dem Entwurf einer Änderung des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 (SAR 931.100) mit 121 gegen 7 Stimmen und dem Entwurf zur Anpassung des Richtplans mit 122 gegen 7 Stimmen zugestimmt. Zur Änderung des Waldgesetzes des Kantons Aargau wurde ein Prüfungsantrag erteilt.

2. Prüfung der aus der 1. Beratung erteilten Prüfungsanträge

2.1 Prüfungsantrag von Grossrätin Milly Stöckli, Muri, zu § 3a Abs. 3 AWaG

Grossrätin Milly Stöckli, Muri, stellt den Prüfungsantrag:

*"Es sei zu prüfen, ob die Grundeigentümer miteinbezogen werden.
Es sei zu prüfen, ob dies im Gesetz festgeschrieben werden soll.
Es sei ebenfalls zu prüfen, ob die Gemeinden bei Änderungen informiert werden".*

Der entsprechende Absatz lautet:

"Unwesentliche Änderungen des Waldareals werden im Rahmen der amtlichen Vermessung durch die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für die Festlegung des Waldareals zuständigen kantonalen Behörde verfügt."

Grundsätzlich erfolgen Änderungen des einmal festgelegten Waldareals nur in ordentlichen Verfahren (§ 3a Abs. 1 und 2 AWaG). Bei den in § 3a Abs. 3 AWaG angesprochenen unwesentlichen Änderungen handelt es sich um Kleinstkorrekturen, welche wie in der Botschaft erwähnt, in erster Linie in Zusammenhang mit Neuvermessungen zum Tragen kommen. Aus diesem Grund dient die Nachführung der amtlichen Vermessung als Leitverfahren. Die Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeoIG) vom 24. Mai 2011 (SAR 740.100). Die Ausführungsbestimmungen dazu sind in der Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonale Geoinformationsverordnung, KGeoIV) vom 16. November 2011 (SAR 740.111) enthalten. In § 22 KGeoIG und § 37 KGeoIV ist das Auflageverfahren beschrieben. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden dabei schriftlich über die öffentliche Auflage und die ihnen zustehenden Rechtsmittel informiert. Sie sind somit direkt in das Verfahren miteinbezogen. Die öffentliche Auflage erfolgt immer auf der Gemeinde. Die Gemeinden sind somit über das Verfahren informiert. In den meisten Fällen ist der Gemeinderat zudem als Vertreter der Ortsbürgergemeinden und damit der flächenmässig wichtigsten Waldeigentümerin (Grundeigentümerin) direkt in das Verfahren miteinbezogen.

Aus diesen Gründen ist eine entsprechende Präzisierung im Waldgesetz nicht notwendig.

2.2 Prüfung verschiedener Anliegen aus der 1. Beratung

Im Zusammenhang mit § 3a Abs. 2 AWaG (Erweiterung des Waldareals auf Antrag der Gemeinde im Nutzungsplanungsverfahren) wurde darauf hingewiesen, dass die zuständige kantonale Behörde den Waldgrenzenplan zwingend anpassen müsse. Dazu kann Folgendes festgehalten werden: Die angestrebte Ausdehnung des Waldareals erfolgt, wie in § 3a Abs. 2 AWaG festgehalten, unter der Federführung der Gemeinde im Rahmen eines ordentlichen Nutzungsplanungsverfahrens. Innerhalb

dieses Verfahrens prüft der Kanton, ob die raumplanerischen Voraussetzungen gegeben sind und die vorgesehene Fläche die Waldkriterien gemäss § 3 AWaG erfüllt. Trifft beides zu, wird der Antrag der Gemeinde übernommen und der Waldgrenzenplan als Resultat des Nutzungsplanungsverfahrens angepasst.

Zu der von verschiedenen Votanten aufgeworfenen Frage bezüglich Aufwand kann Folgendes ergänzt werden: Wie in der 1. Beratung mündlich erläutert, ist der grösste Teil des Aufwands bereits im Zusammenhang mit dem Projekt GISELAN (GIS-gestützte Ersterfassung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Grundlage für die Berechnung der Direktzahlungen an die Landwirtschaftsbetriebe) geleistet worden. Allen betroffenen Landwirten ist seit 2017 der Verlauf der Waldgrenzen bekannt. In praktisch allen Fällen wurde der Waldgrenzenverlauf akzeptiert und es wurden keine Einzelwaldfeststellungsverfahren verlangt. Da im sensiblen Baugebiet die Waldgrenzen seit längerem rechtskräftig verfügt wurden und diese gemäss neuem § 44 Abs.1 AWaG nicht mehr anfechtbar sind, ist nicht mit einer grossen Anzahl Beschwerdefälle zu rechnen. Nach Einführung der statischen Waldgrenzen ist in Planungsgeschäften, beispielsweise den Nutzungsplanungen, mit einem kleineren Aufwand zu rechnen, da sich die Waldgrenze nicht mehr verändert. In den sich zurzeit in Revision befindlichen Planungen wird bereits der neue Waldgrenzenverlauf verwendet.

3. Botschaft zur 2. Beratung

Der Entwurf für eine Änderung des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) wird dem Grossen Rat unverändert zur Beschlussfassung unterbreitet.

4. Weiteres Vorgehen

Beratung in Kommission	Frühjahr 2018
2. Beratung durch den Grossen Rat und anschliessende Referendumsfrist von drei Monaten	Sommer 2018
Redaktionslesung im Grossen Rat	Sommer 2018
Allfällige Referendumsabstimmung	Herbst 2018
Inkrafttreten	1. Januar 2019
Übergangsregelung bis zur öffentlichen Auflage des Waldgrenzenplans	bis Winter 2019

Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)